



donauwörth

Benutzungsordnung für die Freisportanlage des Sportzentrums Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) vom 25. Januar 1952 i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) die folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Gemeinnützigkeit

Die Freisportanlage des Sportzentrums Donauwörth ist eine gemeinnützige Einrichtung für körperliche Ertüchtigung und Gesundheitspflege.

§ 2

Art und Zweck der Anlage

(1) Die Freisportanlage des Sportzentrums Donauwörth besteht aus:

- a) Stadion mit 1 Rasenspielfeld, 68 x 105 m,
2 Allwetterplätzen, 20 x 28 m,
1 Rundlaufbahn mit 6 Laufbahnen, 1,22 x 400 m,
2 Laufbahnen, 1,22 x 130 m,
den notwendigen Leichtathletikanlagen für Weit- und Hochsprung, Stabhochsprung, Kugelstoßen, Diskus- und Hammerwurf sowie Speerwurf,
1 Tribüne für ca. 3.500 Besucher mit integrierten Besuchsräumen;
- b) 1 Rasenspielfeld, 68 x 105 m;
- c) 3 Allwetterplätze, 28 x 44 m
(mit enthalten: Hoch- und Weitsprunganlagen, 2 x 20 x 28 m)
- d) 2 Kugelstoßanlagen, 15 x 24 m.

(2) Die Anlage wurde von der Stadt Donauwörth zusammen mit dem Landkreis Donau-Ries sowohl für die schulsportlichen Bedürfnisse der Stadt als auch des Landkreises Donau-Ries errichtet. Ihre vorrangige Zweckbestimmung ist daher der Schulsport. Daneben soll sie den Bürgern für Vereins- und Breitensport dienen, um ihre Erholung und Gesundheit zu fördern.

Der Sportunterricht der Schulen geht jeder anderen Nutzung durch Sportvereine vor. Das gleiche gilt für schulische Gemeinschaftsveranstaltungen.

Die Nutzung der gesamten Anlage wird durch einen Belegungsplan der Schul- und Sportabteilung der Stadt Donauwörth festgelegt. Er wird jährlich zum Schuljahresbeginn in Absprache mit dem Landkreis neu erstellt, wobei § 3 des Vertrages zwischen der Stadt Donauwörth und dem Landkreis vom 4.7.1983 berücksichtigt wird.

- (3) Jede nichtsportliche Nutzung der Anlage bedarf der Genehmigung durch den Oberbürgermeister bzw. nach seinem Ermessen des Verwaltungs- und Finanzausschusses oder des Stadtrates. In außergewöhnlichen Fällen ist die Nutzung mit dem Landkreis abzustimmen.
- (4) Stadt und Landkreis haben in besonderen Einzelfällen nach vorheriger Absprache untereinander das Recht, das Sportzentrum für eigene oder sonstige, im öffentlichen Interesse gelegenen nichtsportlichen Veranstaltungen jederzeit in Anspruch zu nehmen.
- (5) Wird durch die Benutzung des Sportzentrums für sportliche und nichtsportliche Großveranstaltungen der Schulbetrieb beeinträchtigt, so ist die vorherige Zustimmung des betreffenden Schulaufwandsträgers einzuholen.

§ 3

Anwendungsbereich

Für die Benutzung der im § 2.1 aufgeführten Sportanlagen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Stadt bzw. in ihrem Auftrag zunächst durch den Platzwart ausgeübt, der bei der Ausübung des Hausrechts auch die Belange des Landkreises wahrnimmt. Den Anordnungen der Stadt und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 5

Leitung der Übungsstunden

- (1) Die Übungsstunden der Schulen sind von einer Lehrkraft, bei Turn- und Sportvereinen von einem verantwortlichen Übungsleiter bzw. seinem Stellvertreter zu beaufsichtigen. Sie sind jeweils für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb verantwortlich.

(2) Jede Lehrkraft bzw. jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Nutzung der Anlage von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Etwaige Mißstände sind dem Platzwart unverzüglich zu melden bzw. sofort abzustellen.

Der Übungsleiter und sein Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Das Hauptspielfeld darf von den Vereinen für Ballspieltraining nicht genutzt werden. Wettspiele können dort nur mit Genehmigung der Stadt durchgeführt werden. Der Nebenplatz steht für Trainingszwecke zur Verfügung.

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich geöffnet:

Montag mit Freitag	8.00 – 21.45 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag	je nach Bedarf

(2) Für außergewöhnliche Anlässe, ebenso für besondere Belange der Schulen, werden Sonderregelungen getroffen.

(3) Der aktive Sportbetrieb ist eine halbe Stunde vor den festgelegten Schließzeiten einzustellen. Die Umkleide- und Waschräume müssen zu den in Nr. 1 festgelegten Zeiten verlassen sein.

§ 7

Benutzungszeitraum

Die Sportanlagen sind das ganze Jahr über geöffnet. Jahreszeitliche wie auch witterungsbedingte kurzfristige Sperrungen (§ 18) von einzelnen Sportanlagen sind vom Platzwart in Verbindung mit der Stadtverwaltung vorzunehmen. Sie werden über das Donauwörther Amtsblatt bzw. in geeigneter Form bekanntgegeben.

§ 8

Verhalten in den Sportanlagen

(1) Jeder Benutzer der Sportanlagen hat sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Jede gewerbliche Betätigung im Bereich der Sportanlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Donauwörth.

(3) Das Spielen außerhalb der hierfür vorgesehenen Spielfelder ist verboten.

§ 9

Belegung

- (1) Die Schulleitungen sowie die Vorstände bzw. Abteilungsleiter der auf den Sportanlagen zugelassenen Vereine habe ihre ständigen Unterrichts- und Übungszeiten sowie evtl. Spieltermine mit der Schul- und Sportabteilung der Stadt Donauwörth zu koordinieren. Sie werden dort nach Möglichkeit in einen gemeinsamen Belegungsplan eingearbeitet.
- (2) Für Spieltermine (Freundschafts-, Punkt- und Pokalspiele), die im Belegungsplan nicht enthalten sind, ist eine rechtzeitige Platzreservierung über die Schul- und Sportabteilung vorzunehmen.
- (3) Über die Nutzung der Sportanlage für nichtsportliche Zwecke entscheidet der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem zuständigen Gremium, in außergewöhnlichen Fällen nach Abstimmung mit dem Landkreis.
Die Einzelheiten der Belegung und der Gebühren werden durch einen eigenen Vertrag geregelt.

§ 10

Benutzung der Sportanlagen

- (1) Der Platzwart entscheidet darüber, ob die Rasenplätze bespielbar sind. Die Entscheidung erfolgt soweit möglich so rechtzeitig, daß – sofern der Spielbetrieb betroffen ist – die Möglichkeit gegeben ist, Schiedsrichter und Gastvereine von einer evtl. Spielabsage zu verständigen.
- (2) Die Umkleide- und Waschräume dürfen nur von Aktiven benutzt werden. Rauen ist in diesen Räumen verboten. Bei Beendigung des Sportbetriebes müssen die Sportschuhe vor Betreten der Umkleideräume an den Schuhwaschanlagen gründlich gesäubert werden. Das Betreten der Räume mit schmutzigen Schuhen sowie mit Spikes ist grundsätzlich verboten.
Jeder Benutzer hat nach Beendigung seiner Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, daß die benutzten Teile der Anlage wieder in einwandfrei sauberen Zustand gebracht werden (Einsammeln von Papier, Flaschen, Säubern von sonstigen groben Verunreinigungen).
- (3) Auf der Kunststoffbahn rings um das Hauptspielfeld sowie auf den Allwetterplätzen einschl. den Hoch- und Weitsprunganlagen ist eine Nutzung nur mit Turnschuhen zulässig, wobei beim Einsatz von Schuhen mit Spikes diese eine maximale Spikeslänge von 5 mm aufweisen dürfen. Desgleichen dürfen eigene bzw. mitgebrachte Startblöcke für die Kunststoffbahn erst nach Genehmigung durch den Platzwart verwendet werden. Das Betreten der Kunststoffflächen mit Fußballschuhen ist grundsätzlich untersagt!

(4) Das Einschlagen von Markierungen bzw. Pfählen auf dem Hauptspielfeld ist nur bei Verwendung für Sportfeste und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Platzwart bzw. die Stadtverwaltung bis zu einer Tiefe von 30 cm zulässig, damit das unter dem Spielfeld liegende Bewässerungssystem nicht beschädigt wird. Für Schäden haftet ausschließlich der jeweilige Nutzer.

(5) Die Absätze 1 – 3 gelten sinngemäß auch für den Schulsport.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Donauwörth, bei kreiseigenen Schulen nach Rücksprache mit dem Landkreis. Die Stadt hat dann die betroffenen Schulen, Vereine etc. zu informieren.

§ 11

Benutzung der Umkleidekabinen

Die Schlüssel für die Umkleidekabinen werden nur an die jeweiligen Verantwortlichen gemäß Belegungsplan ausgehändigt.

Die Vertreter der örtlichen Vereine (Abteilungsleiter) sowie anderweitige Nutzer erhalten diese bei der Stadtverwaltung (Bauverwaltung). Lehrkräfte erhalten den Schlüssel über ihr jeweiliges Schulbüro bzw. Rektorat. Nach Beendigung der Benutzungszeit ist der jeweilige Schlüssel der Abgabestelle unverzüglich zurückzugeben. Ein eigenständiges „Nachprägen“ der Schlüssel wird gerichtlich verfolgt. Es kann dazu führen, daß der Verursacher eine neue Schließanlage als Ganzes zu bezahlen hat.

§ 12

Benutzung von Sportgeräten

(1) Soweit Sportgeräte für die allgemeine Benutzung zur Verfügung stehen, können diese aus den Geräteräumen entnommen werden. Die Schlüssel für die Geräteräume sind über die jeweilige Schule bzw. über den Platzwart erhältlich. Sie sind nach Beendigung des Übungsbetriebes unverzüglich zurückzugeben.

(2) Der Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die Anlage und die benutzten Geräte auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungen, Geräte usw. nicht benutzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlage im gleichen Zustand, in dem er sie angetroffen hat, wieder zu verlassen.

(3) Schäden, die an Geräten und Einrichtungen entstehen, sind unverzüglich dem Platzwart unter Angabe des Verursachers zu melden.

(4) Sportgeräte dürfen grundsätzlich nicht außerhalb des Sportzentrums eingesetzt werden. Jede Art von Ausleihe ist ohne Zustimmung der Stadt verboten.

§ 13

Einsatz der Flutlichtanlage

Im Bedarfsfall kann auf Antrag die Flutlichtanlage vom Platzwart eingeschaltet werden. Er allein entscheidet über deren Notwendigkeit. Das Ende des Sportbetriebes ist dem Platzwart unverzüglich anzuzeigen, damit die Anlage wieder außer Betrieb genommen werden kann.

Die anfallenden Stromkosten sind gemäß der Gebührensatzung dem jeweiligen Benutzer zu verrechnen.

§ 14

Werbung

Jegliche Werbung in den Sportanlagen und auf Umzäunungen ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 15

Parkplatz

Das Befahren der Sportanlage mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Die Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen, wobei von seiten der Stadt und des Landkreises keinerlei Haftung übernommen wird.

§ 16

Regieraum

Bei größeren Veranstaltungen ist die Benutzung des Regieraumes grundsätzlich möglich. Hierzu ist jedoch dem Platzwart der Verantwortliche zu benennen, der den Betrieb der Regiekanzel für die Veranstaltung verantwortlich übernimmt. In Zweifelsfällen entscheidet die Schul- und Sportabteilung der Stadtverwaltung.

§ 17 a

Benutzung des Gemeinschaftsraumes und des Kassenhäuschens

Der Gemeinschaftsraum (mit Küche) im Stadion sowie das Kassenhäuschen kann von den Benutzern der Sportanlage genutzt werden, sofern diese die Belegung mit der Buchung der Sportanlage beantragt haben. Bei Benutzung der Räume ist dem Platzwart ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb haftet.

Dieser erhält die Schlüssel für die entsprechenden Räumlichkeiten. Sie sind nach dem Ende der Veranstaltung wieder zu übergeben.

Sollten große Verunreinigungen bei der Übergabe festgestellt werden, so geht ihre Beseitigung zu Lasten des Nutzers.

§ 17 b

Verkauf von Waren über den Kiosk bzw. Stände

Der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt im Normalbetrieb im Bedarfsfall über den Platzwart.

Für die Bewirtung bei Groß- und Sonderveranstaltungen kann jederzeit eine Sonderregelung über die Stadtverwaltung getroffen werden (evtl. kein Verkauf von Alkohol). Sämtliche Verkaufsaktivitäten im und um das Stadion, die aus dem Kiosk bzw. aus aufgestellten Ständen erfolgen sollen, sind der Stadtverwaltung – Amt für öffentliche Ordnung – vorher anzulegen und genehmigen zu lassen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 18

Schonung der Anlagen

Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen pfleglich zu behandeln. Die Stadt behält sich vor, die Sportplätze ganz oder teilweise für eine begrenzte Zeit zur Schonung der jeweiligen Anlagen zu sperren (siehe auch § 7).

§ 19

Nutzung der Tribüne

Die Tribüne steht den Nutzern der Sportanlagen für ihre Zuschauer zur Verfügung. Dabei haben die Veranstalter genügend Ordnungspersonal bereitzustellen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf zur gewährleisten.

§ 20

Haftung

Die Stadt Donauwörth sowie der Landkreis und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Sportanlagen entstehen, es sei denn, daß der Benutzer der Stadt oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen die Stadt oder gegen eine von ihr beauftragte Person sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Kenntnis des Schadens schriftlich bei der Stadt Donauwörth anzulegen.

Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die der Stadt oder Dritten aus Anlaß der Benutzung der Sportanlagen entstehen, es sei denn, daß der Benutzer den Nachweis erbringen kann, daß ihn an der Entstehung des Schadens keine Art von Verschulden trifft.

§ 21

Fundsachen

Die Stadt haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte usw.

Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Platzwart auszuliefern.

§ 22

Verstoß

Die Vertreter der Stadt und des Landkreises sind berechtigt, die Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind verpflichtet, Benutzer der Freisportanlage aller Art bei schwerwiegenderen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung aus der Anlage zu verweisen. Bei wiederholten Beanstandungen kann die Stadt dem jeweiligen Benutzer das Betreten der Anlage versagen. Als Benutzer im Sinne dieser Ordnung gelten Schulen, Vereine bzw. Übungsgruppen (Abteilungen) sowie private Benutzer. Bei kreiseigenen Schulen werden derartige Anordnungen im Einvernehmen mit dem Landkreis erlassen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, den 2.2.1988, 1.3.1991

Dr. Alfred Böswald
Erster Bürgermeister